

ZH_STEUERREKURSGERICHT DB.2017.42 vom 25. Juli 2017

ZH Steuerrekursgericht, 2017-07-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_steuerekursgericht_DB.2017.42

FR: ZH_STEUERREKURSGERICHT DB.2017.42 du 25 juillet 2017

IT: ZH_STEUERREKURSGERICHT DB.2017.42 del 25 luglio 2017

Regeste

Übermässige und ständige Cashpool-Guthaben im Rahmen eines Weltkonzerns stellen langfristige Guthaben dar und sind entsprechend zu verzinsen, ansonsten eine verdeckte Gewinnausschüttung erbracht wird. Bei der Bestimmung der Höhe der als langfristig zu beurteilenden Guthaben sind das Bedürfnis der Gesellschaft nach Mindestliquidität angemessen zu berücksichtigen.

Erwägungen

E. 1

Schweizerische Eidgenossenschaft, Beschwerdegegnerin,

E. 2

3% des Jahresumsatzes bis zu zwei Monatsumsätzen. b) Im vorliegenden Fall ist die Pflichtige dem Cashpool des Konzerns angeschlossen. Damit ist sichergestellt, dass bei ihr die Gefahr eines existenzbedrohenden Liquiditätsengpasses nahezu ausgeschlossen werden kann, da sie die erforderliche Liquidität vom Pool beziehen kann. Dies legt es nahe, die erforderliche Mindestliquidität tendenziell am unteren Rahmen festzusetzen. Das Rekursgericht erachtet deshalb als Ausgangspunkt eine solche von einem Monatsumsatz als ausreichend. Die Pflichtige beziffert ihren Bruttoumsatz auf Fr. ... (1.4.2009 - 31.3.2010) bzw. Fr. ... (1.4.2010 - 31.3.2011; T-act. 11), woraus sich eine Mindestliquidität zwischen rund Fr. ... bis rund Fr. ... ergibt. c) Das Verwaltungsgericht trug indessen auf, vom arithmetischen Mittel des Cashpoolguthabens zu Beginn und am Ende des Geschäftsjahres auszugehen und 1 DB.2017.42 1 ST.2017.49

- 6 - darauf einen Einschlag zu ermitteln, welcher in der Folge vom Mindestguthaben abziehen ist. Gemäss dem Kontoauszug wies das Konto die folgenden Salden auf (T-act. 38): Fr. Eingangssaldo 1.4.2009 ... Schlussaldo 31.3.2010 ... Durchschnitt ... Eingangssaldo 1.4.2010 ... Schlussaldo 31.3.2011 ... Durchschnitt ... Demnach sind in beiden Geschäftsjahren die Salden angestiegen. Betrachtet man die einzelnen Tagessalden, zeigen sich keine einschneidenden Schwankungen: Mit Bezug auf das Geschäftsjahr 1.4.2009 - 31.3.2010 beträgt der stärkste Tagesabfluss rund Fr. ... (29. Januar 2010), und der stärkste Rückgang über mehrere Tage rund Fr. ... (25. - 29. Januar 2010). Im Geschäftsjahr 1.4.2010 - 31.3.2011 beträgt der stärkste Tagesabfluss rund Fr. ... (30. April 2010) und der stärkste Abfluss über mehrere Tage rund Fr. ... (28. - 30. Juli 2010). Dabei handelt es sich um relativ seltene Ereignisse. Es ist davon auszugehen, dass sich eine Geschäftsleitung für die Planung der für unerwartete Ereignisse erforderlichen Mindestliquidität an den Erfahrungen in der Vergangenheit orientiert. Die entsprechenden Angaben aus den vorangehenden Geschäftsjahren liegen indessen nicht bei den Akten. Aus dem

aktenkundigen Beobach- tungszeitraum von zwei Geschäftsjahren ist indessen zu schliessen, dass keine grös- seren Schwankungen zu verzeichnen waren, und kurzfristig jederzeit höchstens mit einem maximalen Abfluss von rund Fr. ... zu rechnen war. Diese Entwicklung ist über beide Jahre sehr konstant, weshalb das Steuerrekursgericht davon ausgeht, dass die- se Feststellungen auch für die Vorjahre gelten und die Werte den normal zu erwarten- den Mindestliquiditätsbedarf allgemein zuverlässig wiedergeben. Damit erscheint eine Liquiditätsreserve von einem Monatsumsatz nicht weit entfernt von einer sachgerechten Annahme, wenn auch etwas zu knapp. Das Rekurs- 1 DB.2017.42 1 ST.2017.49

- 7 - gericht erachtet deshalb über den gesamten Zeitraum eine jederzeitige Liqui- ditätsreserve von Fr. ... als angemessen. Mit einer solchen Bandbreite sind im Ver- gleich zum Durchschnittssaldo des Geschäftsjahres 1.4.2009 - 31.3.2010 die beiden Eckwerte abgedeckt. Mit Bezug auf das Geschäftsjahr 1.4.2010 - 31.3.2011 ist dies nicht ganz der Fall, indessen ist in diesem Jahr ein hoher Anstieg des Liquiditäts- bestands zu verzeichnen, und ist nicht einzusehen, weshalb eine solche günstige Ent- wicklung eine höhere Mindestliquidität erfordern sollte. Bei einem Mindestsaldo von Fr. ... im Geschäftsjahr 1.4.2009 - 31.3.2010 ergibt dies somit einen als langfristig zu qualifizierenden Sockelbetrag von Fr. ..., und mit Bezug auf das Geschäftsjahr 1.4.2010 - 31.3.2011 bei einem Mindestsaldo von Fr. ... somit Fr. d) Die Gründe, welche die Pflichtige für eine noch höhere ständige Mindestli- quidität vorbringt, überzeugen nicht: aa) Vorab macht sie geltend, dass gemäss ihrer Analyse von einer Schwank- ung von rund Fr. ... (1.4.2009 - 31.3.2010) bzw. Fr. ... (1.4.2010 - 31.3.2011) auszu- gehen sei, und leitet daraus eine Volatilität des Liquiditätsbestands um rund einen Drit- tel des durchschnittlichen Guthabens ab. Diese Betrachtungsweise lässt indessen den zeitlichen Ablauf völlig ausser Acht. Bei genauer Betrachtung handelt es sich nämlich bei der "Schwankung" mitnichten um eine solche, sondern um den Anstieg vom Mini- mal- zum zeitlich späteren Maximalsaldo. Daraus wäre vielmehr zu schliessen, dass über die beobachtete Zeitdauer keinerlei Liquiditätsreserven nötig gewesen wären, da ja ständig Liquidität angehäuft wurde. Der Ansatz ist deshalb abzulehnen; massgebend für die Berechnung der Mindestliquidität sind vielmehr die im Lauf des Beobachtungs- zeitraums festzustellenden Rückschläge. bb) Die Pflichtige begründet den höheren Bedarf an kurzfristiger Liquidität ferner damit, dass sie zur Übernahme von Konkurrenzunternehmen habe über solche verfügen müssen. Sie habe einerseits zahlreiche Akquisitionen geplant und anderer- seits für den (...) jeweils hohe Vorauszahlungen leisten müssen. Hierzu verweist sie auf eine Zusammenstellung von geplanten Geschäften in Rz 34 ff. der Beschwerde vom 6. Januar 2016 (R-act. 4). Das Bereithalten von Liquidität für solche Akquisitionen ist indessen entspre- chend der Definition der Mindestliquidität, um die es hier geht, nur im Rahmen erforder- lich, als diese unerwartet und kurzfristig vorgenommen werden müssen, d.h. zwecks 1 DB.2017.42 1 ST.2017.49

- 8 - rascher Ausnützung von plötzlich auftauchenden Gelegenheiten. Soweit es um von langer Hand vorbereitete Transaktionen geht, ist es gerade Sache einer Liquiditätspla- nung, die hierfür nötige Liquidität zeitgerecht bereitzustellen. In diesem Zusammen- hang ist insbesondere zu beachten, dass die Pflichtige Teil eines Weltkonzerns ist und durch den Anschluss an den Cashpool eben gerade solche Transaktionen besser be- werkstelligt werden sollen. Vor diesem Hintergrund ist nicht einzusehen, weshalb die Pflichtige sich ständig einen sehr hohen Liquiditätsbestand hätte zur Verfügung halten sollen, um auch

grosse und lange absehbare, aus dem Rahmen der gewöhnlichen Geschäftsaktivitäten fallende Transaktionen finanzieren zu können. Zudem ergibt sich, dass von den sechs von ihr erwähnten Transaktionen fünf ohne Weiteres aus der vorstehend zugestandenen Mindestliquidität hätten bezahlt werden können, während die sechste Transaktion mit einem Volumen von Fr. ... aussergewöhnlich erscheint und wohl auch nicht von einem Tag auf den anderen hätte bezahlt werden müssen. Aus dem beigelegten Vertrag ergibt sich denn auch, dass zwischen dessen Unterzeichnung und der Entrichtung der ersten Tranche des Kaufpreises von rund Fr. ... mehr als zwei Monate lagen (R-act. 8/2 Beilage 42 Ziff. 7 "Beabsichtigter Zeitplan"). Vor diesem Hintergrund vermögen die Argumente der Pflichtigen nicht zu überzeugen. e) Die angefochtenen Entscheide sind demnach mit Bezug auf die Höhe des langfristigen Anteils und auf den Zinssatz zu korrigieren (vgl. T-act. 44 - 47). Gemäss E. 7.2 des Verwaltungsgerichtsentscheids betragen die anzuwendenden Zinssätze 0,59589581% (1.4.2009 - 31.3.2010) bzw. 0,404346245% (1.4.2010 - 31.3.2011). Die Pflichtige hat bereits Steuerrückstellungen gebildet (T-act. 11), weshalb diese nur im Umfang der Ertragsaufrechnungen zu erhöhen sind. Die Steuersätze betragen im Ergebnis für die direkte Bundessteuer ...% des Gewinns vor Steuern, für die Staats- und Gemeindesteuern ...%, zusammen somit ...% des Gewinns vor Steuern (R-act. 12). 1 DB.2017.42 1 ST.2017.49

- 9 - Steuerperiode 1.4.2009 - 31.3.2010 Fr. Fr. Saldo der Erfolgsrechnung ... 0,59589581% von Fr. ... statt wie verbucht (0,05% von Fr. ... Gewinn vor zusätzlichen Steuern ... zusätzl. Steuerrückstellung (...% von ... Gewinn ... gerundet ... Eigenkapital gemäss Steuererklärung ... zusätzl. Steuerrückstellung ... Eigenkapital neu ... gerundet
Steuerperiode 1.4.2010 - 31.3.2011 Fr. Fr. Saldo der Erfolgsrechnung ... 0,404346245% von Fr. ... statt wie verbucht (0,05% von Fr. ...) ... Gewinn vor zusätzlichen Steuern ... zusätzl. Steuerrückstellung (...% von Fr. ...) ... Gewinn ... gerundet ... Eigenkapital gemäss Steuererklärung ... zusätzl. Steuerrückstellung 1.4.2009 - 31.3.2010 ... zusätzl. Steuerrückstellung 1.4.2010 - 31.3.2011 ... Eigenkapital neu ... gerundet

E. 3

Gestützt auf diese Erwägungen sind der Rekurs bzw. die Beschwerde teilweise gutzuheissen. Ausgangsgemäss sind die Kosten des Verfahrens den Parteien anteilmässig aufzuerlegen (Art. 144 Abs. 1 DBG und § 151 Abs. 1 StG). Der Pflichtige 1 DB.2017.42 1 ST.2017.49

- 10 - gen ist aufgrund ihres überwiegenden Obsiegens eine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 144 Abs. 4 DBG i.V.m. Art. 64 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 bzw. § 152 StG i. V. m. § 17 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959/6. September 1987).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.